

# **Turn- und Gesangverein Entringen e.V.**



**Satzung des Vereins**



## **Präambel**

Diese Satzung und die zugehörigen Vereinsordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



## Inhalt

§1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
§2.	Zweck und Aufgaben.....	4
§3.	Gemeinnützigkeit .....	4
§4.	Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung.....	5
§5.	Verbandszugehörigkeit.....	5
§6.	Mitgliedschaft .....	5
§7.	Wahlrecht und Stimmrecht .....	7
§8.	Vereinsbeiträge .....	7
§9.	Organe .....	7
§10.	Die Mitgliederversammlung .....	8
§11.	Die Hauptversammlung.....	9
§12.	Der Vorstand .....	10
§13.	Der Ausschuss .....	11
§14.	Vereinsjugend .....	11
§15.	Abteilungen .....	12
§16.	Ordnungen des Vereins .....	13
§17.	Disziplinarmaßnahmen.....	13
§18.	Datenschutz .....	14
§19.	Auflösung des Vereins .....	14
§20.	Satzungsbeschluss .....	14



## **§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Gesangverein (TGV) Entringen e.V.
2. Der TGV Entringen ist eingetragen seit dem 31.07.1961 in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 72119 Ammerbuch, Ortsteil Entringen, Kreis Tübingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2. Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung des Sports, insbesondere in den Bereichen Fußball, Turnen, Freizeit-, Gesundheits- und Hallensport, um der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen und diese zu fördern;
  - b. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, insbesondere auch durch jugendpflegerische Tätigkeit in diesem Bereich, und die Aufführung volkstümlicher, heimatverbundener Theaterstücke.
2. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, sowie ethnisch ausgrenzenden Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Verein verwirklicht die Satzungszwecke insbesondere durch wettkampf-, freizeit- und Breitensportlich ausgerichtete Angebote, sportliche und kulturelle Veranstaltungen und durch Errichten und Bereitstellen von Vereinseinrichtungen sowie durch Ausbildungsmaßnahmen.
4. Der Verein pflegt und fördert das Ehrenamt.

## **§3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports und der Kultur. Mittel des Vereins dürfen



nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4. Aufwundersatz, Vorstandsvergütung**

1. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Kosten für Verpflegung, für Telekommunikation und Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.
2. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Ausschuss.

#### **§5. Verbandszugehörigkeit**

1. Der TGV Entringen ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationsverbandes (WBRS) und des Schwäbischen Chorverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände und deren Mitgliedsverbände.

#### **§6. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Kinder oder Kurzzeitmitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. Jugendliche sind die 14- bis 18-jährigen, Kinder die unter 14 Jahre alten Vereinsangehörigen. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.



- c. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder deren Mitgliedschaft gemäß Aufnahmeantrag zeitlich begrenzt ist. Eine Kurzzeitmitgliedschaft dauert mindestens 2 Kalendermonate, längstens 6 Monate.
  2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages.
    - a. Der Aufnahmeantrag ist in der Regel über die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Antrag erfordert bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig.
    - b. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Antrag angegebenen Tag, ansonsten mit dem Eingang des Antrages.
    - c. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
    - d. Kurzzeitmitgliedern haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder und Jugendliche. Sie haben beratende Stimme; hinsichtlich der übrigen Rechte sind sie den ordentlichen Vereinsmitgliedern gleichgestellt, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
  3. Die Mitgliedschaft endet
    - a. durch den Tod des Mitglieds,
    - b. durch freiwilligen Austritt,
    - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
    - d. durch Auflösung des Vereins oder
    - e. bei Kurzzeitmitgliedern durch Ablauf der Mitgliedschaft gemäß Aufnahmeantrag.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein; Beiträge werden nicht zurückerstattet.  
Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.
  4. Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand nach Anhörung des Ausschusses einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Stellung eines ordentlichen Mitglieds.
  5. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig und hat schriftlich zu erfolgen.



6. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
  - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist;
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört;
  - c. Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederhauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch ohne Berufungsmöglichkeit.

## **§7. Wahlrecht und Stimmrecht**

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, jedoch nicht Kurzzeitmitglieder gemäß §6.
2. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
3. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

## **§8. Vereinsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit das nicht anders bestimmt ist.
2. Die Vereinsbeiträge bestehen aus Beiträgen, Umlagen und Gebühren. Sie werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt.
3. Die Beitragsordnung führt Art und Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren auf und regelt den Umgang damit.

## **§9. Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Ausschuss.



2. Der Verein hat Abteilungen gemäß §15 gebildet. Diese haben nicht die Stellung eines Vereinsorgans.

## **§10. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte;
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  - c. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses;
  - d. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und über vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten;
  - f. Festsetzung der Vereinsbeiträge;
  - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss zur Ausschließung von Vereinsangehörigen und ggf. die Verhängung einer Vereinsdisziplinarmaßnahme;
  - i. Beschlussfassung über Beschwerden eines Mitglieds gegen Beschlüsse des Ausschusses;
  - j. sonstige durch die Satzung zugewiesene Aufgaben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand zusätzlich zwei ehrenamtliche Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; gewählte Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand nach §12 angehören, die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung bestätigt folgende Ämter:
  - a. den Vereinsjugendleiter und
  - b. die Abteilungsleiter.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder Ausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.  
Vorstand und Ausschuss können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.





## **§11. Die Hauptversammlung**

### **Die ordentliche Hauptversammlung**

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres soll eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor in Textform (z. B. durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten) und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt einem aktuellen Mitglied des Vorstandes.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts zu allgemeinen Vereinstätigkeiten und –projekten, den unterjährigen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Vereinsfinanzen durch die verantwortlichen Vorstände;
  - b. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Abteilungsleiter;
  - c. Bericht der Kassenprüfer;
  - d. Entlastung des gesamten Vorstandes;
  - e. Neuwahlen, sofern sie anstehen;
  - f. Beschlussfassung über Anträge.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung über die Geschäftsstelle schriftlich und mit Begründung eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. (Es gilt das Datum des Poststempels.) Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Sollte das Finanzamt und/ oder das Vereinsregister eine Satzungsänderung beanstanden, dann ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen, um die Eintragung im Sinne der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung herbeizuführen.



## **Die außerordentliche Hauptversammlung**

9. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
  - a. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
  - b. wenn die Einberufung von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder gemäß §7, Absatz 1 schriftlich gefordert wird.
10. Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

## **§12. Der Vorstand**

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Immer zwei der Vorstandsmitglieder werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die weiteren beiden Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
3. Der Vorstand ist für die laufenden Vereinsangelegenheiten verantwortlich und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben dem Ausschuss gemäß §13 die Bildung von Arbeitsgruppen sowie deren Mitglieder vorschlagen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erfüllung der laufenden Vereinsangelegenheiten eine Geschäftsstelle einrichten und für die Leitung eine Geschäftsführung beauftragen. Die genauen Tätigkeiten von Geschäftsführung und Geschäftsstelle regelt eine Vereinsordnung für die Geschäftsstelle und Geschäftsführung. Mit der Geschäftsführung kann ein Vereinsmitglied oder eine dritte Person hauptamtlich beauftragt werden.
4. Im Sinne des BGB sind alle vier Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigt und zwar immer zwei dieser Mitglieder gemeinsam.
5. Eine Vorstandssitzung ist von dem für diesen Bereich zuständigen



Vorstandsmitglied formlos einzuberufen. Dieses Vorstandsmitglied übernimmt ebenfalls die Sitzungsleitung.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Protokollierung der Sitzung gilt §11, Absatz 7 entsprechend.
7. Bei Ausscheiden eines der vier Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die eine erforderliche Neuwahl vorzunehmen hat.
8. Ehrenvorsitzende und Geschäftsführung haben in den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses beratende Stimme.

### **§13. Der Ausschuss**

1. Zusammensetzung
  - a. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und den entsprechenden Leitern der Unterabteilungen, dem Vereinsjugendleiter und den entsprechenden Jugendleitern der Abteilungen gemäß §15.
  - b. Weitere Mitglieder können durch die Hauptversammlung berufen werden.
2. Jedes der unter §13, Absatz 1 genannten Ämter hat bei Abstimmungen im Ausschuss eine Stimme. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Amtsinhaber. Besetzt eine Person mehr als eines der genannten Ämter, so hat diese Person Stimmen entsprechend der Anzahl ihrer Ämter.
3. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand. Ihm obliegt außerdem die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins gemäß §16 und über Beschwerden eines Mitglieds gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie über die übrigen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Die Sitzungen des Ausschusses werden formlos einberufen.
5. Für die Beschlussfassung und Protokollierung gilt der §11, Absatz 7 entsprechend.

### **§14. Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugendlichen und Kinder gemäß §6, die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses, der gewählte Vereinsjugendleiter und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter an.



2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen gemäß §6, die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand, die Jugendordnung tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.
3. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er ist gemäß §13 Mitglied des Ausschusses.

## **§15. Abteilungen**

1. Für die dem Verein obliegenden unterschiedlichen Aufgaben bestehen Abteilungen, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
2. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres soll eine Abteilungsversammlung stattfinden. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung nach §11, Absätze 1 bis 7 entsprechend.
3. Die Geschäfte der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungsleiter arbeiten in ihrem Bereich fachlich selbständig. Sie sind jedoch dem Vorstand verantwortlich. Bei Bedarf kann eine Abteilung auch Arbeitsausschüsse bilden.
4. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Er wird durch die Hauptversammlung bestätigt.  
Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
5. Abteilungsleiter dürfen Rechtsgeschäfte nicht ohne Genehmigung des Vorstandes eingehen, sofern sie mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind.
6. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jederzeitigen Prüfung durch den Vorstand, die Geschäftsführung oder den Kassenprüfern des Vereins.
7. Zur besseren Organisation kann eine Abteilung Unterabteilungen oder Bereiche bilden. Diese Unterabteilungen bzw. Bereiche müssen vom Ausschuss genehmigt werden. Die entsprechenden Unterabteilungs- bzw. Bereichsleiter werden durch die jeweilige



Abteilungsversammlung gewählt.

8. Die Abteilungen sind befugt, sich eine Ordnung zu geben. Diese bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung durch den Ausschuss. Die Abteilungsordnungen sind in ihrer Gültigkeit der Vereinssatzung und den vereinsübergreifenden Ordnungen nachrangig.
9. Die Geschäftsführung des Vereins unterstützt die Abteilungen bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

## **§16. Ordnungen des Vereins**

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, z. B. eine Vereinsordnung für die Geschäftsstelle und Geschäftsführung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Beitragsordnung oder eine Jugendordnung. Die Beitrags-, die Finanz- und die Datenschutzordnung werden vom Vorstand erlassen, alle übrigen Ordnungen durch den Ausschuss.
2. Zur Durchführung der Aufgaben der Abteilungen können nur für diese Abteilungen gültige Ordnungen erlassen werden. Für den Erlass gilt §15, Absatz 7.

## **§17. Disziplinarmaßnahmen**

1. Die Mitglieder unterliegen, von dem in §6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Vereinsdisziplinargewalt.
2. Vereinsdisziplinarmaßnahmen sind insbesondere Verweis, Aberkennung von Vereinsehrenämtern oder Vereinsauszeichnungen oder eine zeitlich befristete Sperre für Vereinseinrichtungen und Vereinsveranstaltungen.
3. Vorstehende Maßnahmen können beschlossen werden:
  - a. Bei Verhalten gemäß §6, Absatz 6 c;
  - b. wenn das Mitglied gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder der Dachverbände schuldhaft verstößt;
  - c. wenn das Mitglied sich beharrlich Weisungen der zuständigen Träger eines Vereinsamtes widersetzt.
4. Den Betroffenen ist zuvor Gehör zu gewähren.
5. Gegen Vereinsdisziplinarmaßnahmen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Näheres kann über eine Disziplinarordnung geregelt werden.



## **§18. Datenschutz**

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und zu den Persönlichkeitsrechten im Verein kann eine Datenschutzordnung regeln, die der Vorstand beschließt.

## **§19. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. -vereinigung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2, Absatz 1 der Satzung gemeinnützig im Ortsteil Entringen zu verwenden hat.

## **§20. Satzungsbeschluss**

1. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des TGV Entringen gemäß §11, Absatz 6 durchgesprochen und verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren am Tage des Inkrafttretens der jeweils aktuellen Satzung ihre Gültigkeit.

Bestätigt in der ordentlichen Hauptversammlung am 5. April 2019.